



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|                                                                      |   |
|----------------------------------------------------------------------|---|
| Öffentliche Zustellung für David Huying                              | 2 |
| Öffentliche Zustellung für Nenad Jovanovic                           | 2 |
| Ersatzbestimmung eines Bezirksverordneten für die BV Eickel          | 3 |
| Änderung der Marktstandsgebührensatzung                              | 4 |
| Rechtsbehelfsbelehrung zur Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2018 | 5 |
| Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2018                            | 6 |

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **David Huying**, letzte bekannte Anschrift: Poststr. 28 , 42549 Velbert, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 17.11.2017 und 01.12.2017**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000113260720001**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.12.2017

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **Nenad Jovanovic**, letzte bekannte Anschrift: Feldstr. 85 , 45661 Recklinghausen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 01.12.2017**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000113332650001**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.12.2017

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksvertretung Eickel der Stadt Herne  
Ersatzbestimmung eines Bezirksverordneten

Der Bezirksverordnete

**Herr Klaus Eckholt, Marktstr. 10, 44651 Herne**

hat mit Ablauf des 31.12.2017 auf die Ausübung seines Mandates in der Bezirksvertretung Eickel der Stadt Herne verzichtet.

Aufgrund des eingereichten Listenwahlvorschlages der Partei „DIE LINKE“ – DIE LINKE - habe ich

**Herrn Rasim Celik, Corneliusstr. 24, 44653 Herne**

als Nachfolger für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Stadtentwicklung, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.608, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 15.12.2017

Der Wahlleiter

Dr. Frank Dudda  
Oberbürgermeister

**Fünfundzwanzigste Satzung  
zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für  
die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte  
in der Stadt Herne vom 28.11.2017**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 22.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

1. Die Marktstandsgebühr für die Inhaber von Dauerverkaufsstanderlaubnissen beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 2,20 €.
2. Die Marktstandsgebühr für Tagesstandinhaber beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 2,90 €.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 22.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Nachfolgende Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2018 vom 15.11.2017 gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10.05.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 37/2016 vom 16.12.2016) öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, den 15. November 2017

in Vertretung

Chudziak

Stadt Herne | Postfach 10 18 20 | 44621 Herne | FB 44/2-Zy

Der Oberbürgermeister

Stadt Herne

**Fachbereich**  
**Öffentliche Ordnung und Sport**

Friedrich-Ebert-Platz 2

Berliner Platz 9

44623 Herne

44623 Herne

Zimmer: 2.48

Auskunft erteilt: Tibo Zywiets

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen:

15.11.2017

### **Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 GewO; Festsetzungsverfügung**

Auf Ihren Antrag vom 8. September 2017 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom 2. bis einschließlich 12. August 2018 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

| Tag        | Datum      | Öffnungszeiten      |
|------------|------------|---------------------|
| Donnerstag | 02.08.2018 | 16:00 bis 24:00 Uhr |
| Freitag    | 03.08.2018 | 13:00 bis 02:00 Uhr |
| Samstag    | 04.08.2018 | 13:00 bis 02:00 Uhr |
| Sonntag    | 05.08.2018 | 11:00 bis 24:00 Uhr |
| Montag     | 06.08.2018 | 13:00 bis 24:00 Uhr |
| Dienstag   | 07.08.2018 | 13:00 bis 24:00 Uhr |
| Mittwoch   | 08.08.2018 | 13:00 bis 24:00 Uhr |
| Donnerstag | 09.08.2018 | 13:00 bis 24:00 Uhr |
| Freitag    | 10.08.2018 | 13:00 bis 02:00 Uhr |
| Samstag    | 11.08.2018 | 13:00 bis 02:00 Uhr |
| Sonntag    | 12.08.2018 | 11:00 bis 24:00 Uhr |

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die farblich markierte Fläche des anliegenden Lageplans nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:2.500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

Dieser Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, Zimmer 2.48, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) auch im Maßstab 1:1.000 eingesehen werden.

Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen und 10-KV-Stationen) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

### **Rechtsgrundlagen**

**GewO** Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

In Vertretung

Chudziak

### **Anlage**

Lageplan 1:2.500



